



Irem Scholz

Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Medizinrecht

Anwaltsbüro
Quirnbach und Partner
Robert-Bosch-Str. 12
56410 Montabaur
Telefon: 0 26 02/9 99 69-0
www.ihr-anwalt.com

Viele Menschen in Deutschland sichern sich aus ganz unterschiedlichen Gründen zusätzlich privat ab. So werden Verträge beispielsweise im Bereich Unfall-, Berufsunfähigkeits- sowie private Krankenversicherung (als Voll- oder Teilversicherung) usw. abgeschlossen. Diese private Vorsorge wird betrieben, um im Falle eines Unfalles oder im Falle eines Behandlungsfehlers zusätzlich abgesichert zu sein.

Nicht nur Schmerzensgeld

Kommt es zum Schadenfall und die Haftung des Schädigers steht fest, d.h., erkennt er an, den (Gesundheits-) Schaden verursacht zu haben, so wird in der nächsten Stufe geprüft, welche Ansprüche der Geschädigte vom Schädiger bzw. dem dahinter stehenden Haftpflichtversicherer im Rahmen seines Schadenersatzanspruches verlangen darf. Neben dem Schmerzensgeld ist insbesondere an die Schadenspositionen: Verdienstausschaden, Haushaltsführungsschaden, Pflegemehrbedarfsschaden, weiterer Mehr-

Schadenersatz:

Muss sich der Geschädigte die Leistungen seiner privaten Versicherungen auf den Schadenersatz anrechnen lassen?

bedarf etc. zu denken. Doch nicht selten wendet der gegnerische Haftpflichtversicherer ein, dass doch der Geschädigte bereits Leistungen anderweitig erhalte, die auf seinen Schadenersatzanspruch anzurechnen seien.

Der Haftpflichtversicherer möchte mit einer solchen Forderung die private Vorsorge, die der Geschädigte zum eigenen Schutz und zur zusätzlichen Absicherung geschlossen hat, zu seinem Vorteil anrechnen und sich damit entlasten. Zu Recht fragt sich der Geschädigte dann, ob dies auch mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Der Jurist sagt in einem solchen Fall den typischen Satz: Es kommt darauf an! **Nämlich darauf, ob es sich um eine Schaden- oder um eine Summenversicherung handelt.**

Hat der Geschädigte eine **private Unfallversicherung** abgeschlossen, so ist dies der klassische Fall einer sogenannten Summenversicherung. Das bedeutet, dass sich die Zahlung des Unfallversicherers nach dem mit seinem Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag richtet, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist, für den der Geschädigte überhaupt einen Schadenersatzanspruch hätte. Das bedeutet, dass der Geschädigte von seinem eigenen privaten Unfallversicherer erhaltene Leistungen behalten darf und diese in keinem Fall auf die Schadenersatzansprüche angerechnet werden dürfen.

Gleiches gilt für die **private Berufsunfähigkeitsversicherung**. Auch das ist eine typische Summenversicherung, so dass der Geschädigte die von dort bezogenen Leistungen nicht auf seinen

Verdienstausschaden anrechnen lassen muss.

Beraten und helfen lassen!

Bei der privaten Krankenversicherung ist die Einteilung, ob die erbrachten Leistungen (wie beispielsweise Heilbehandlungskosten, Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld etc.) anzurechnen sind (dann Schadenversicherung) oder nicht (dann Summenversicherung), schwierig. Das liegt daran, dass es verschiedene Vertragsgestaltungen gibt. Hier sollte deshalb in jedem Fall der Anwalt des Geschädigten den Vertrag einer eingehenden Prüfung unterziehen, um Nachteile zu vermeiden. Bei den Heilbehandlungskosten ist es z.B. eindeutig. Hier muss sich der Geschädigte Leistungen seiner privaten Krankenversicherung anrechnen lassen und kann diese nicht noch einmal vom Schädiger verlangen. Beim Krankentagegeld dagegen ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Hier ist eine pauschale Antwort, ob diese Leistungen anzurechnen sind oder nicht, nicht möglich.

Fazit:

Der Geschädigte sollte sich bei dem Einwand des Schädigers/des Haftpflichtversicherers, er müsse sich sämtliche Leistungen, anrechnen lassen, in keinem Fall verunsichern lassen. Wird ein solcher Einwand erhoben, ist eine eingehende Überprüfung erforderlich, um welche Art der (privaten) Versicherung es sich handelt und ob eine Anrechnung tatsächlich erfolgen muss. In den allermeisten Fällen ist eine solche Anrechnung auf den Schadenersatz nämlich unzulässig.